



Hinweise zu den angemessenen Unterkunftskosten gemäß § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gelten ab dem 01.01.2023 folgende Richtwerte als angemessen:

Person	Fläche	<u>Bruttokaltmiete</u>		
		Stufe 1 gilt für alle übrigen Ortschaften	Stufe 2 gilt für die Städte Bremervörde und Zeven	Stufe 3 gilt für die Stadt Rotenburg
1	50 m ²	381,70 €	431,20 €	481,80 €
2	60 m ²	462,00 €	521,40 €	583,00 €
3	75 m ²	551,10 €	620,40 €	694,10 €
4	85 m ²	642,40 €	724,90 €	809,60 €
5	95 m ²	733,70 €	827,20 €	925,10 €
jede weitere Person	je +10 m ²	je + 86,90 €	je + 99,00 €	je + 112,20 €

Die genannten Werte beziehen sich auf die Bruttokaltmiete. Dies ist die Grundmiete zuzüglich der kalten Nebenkosten. Die Heizkosten werden gesondert betrachtet, angemessen sind maximal die Werte des bundesweiten Heizspiegels (äußerst rechte Spalte). Stromkosten bleiben außen vor.

Nehmen Sie vor Abschluss eines neuen Mietvertrages unbedingt Kontakt zu Ihrer Leistungssachbearbeiterin/Ihrem Leistungssachbearbeiter im Jobcenter auf und holen Sie eine Zusicherung für die Übernahme der Unterkunftskosten ein (§ 22 Abs. 4 SGB II). Wenn Sie auf diese Zusicherung verzichten, müssen Sie damit rechnen, dass nicht sämtliche Unterkunftskosten übernommen werden.

Eine Zusicherung erfolgt nur, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung ebenfalls übernommen werden, für eine Mietkaution kann ein Darlehen beantragt werden.